

Satzung der Gesellschaft für historische Rechenanlagen (e.V.)

1. Name und Sitz. Der Verein fährt den Namen "Gesellschaft für historische Rechenanlagen".

Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Gesellschaft für historische Rechenanlagen e.V."

2. Zweck des Vereins. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung und Kultur, genauer ein Teilbereich der Technik-Geschichte: Die Erhaltung, Vertiefung, und Verbreitung des Wissens um die sowie das intellektuelle und sinnliche Erleben der Geschichte der Datenverarbeitung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Dokumentieren, Sammeln, Restaurieren, Betreiben, Instandhalten, Vorführen, Erklären, sowie der weltweiten Öffentlichkeit verfügbar machen von Rechenanlagen vergangener Generationen einschliesslich der auf diesen Anlagen üblich gewesenen Betriebs- und Anwendungs-Software. Neben der eigentlichen Rechner-Hardware werden insbesondere Software und Dokumentation als wesentliche Bestandteile mit erfasst. Rechnerbetrieb, Führungen, Vorträge, Publikationen, Ausstellungen, Vorführungen etc. tragen zur Verbreitung dieses Wissens und Erlebens bei. Insbesondere aber werden teilweise und zeitweise die Rechner unentgeltlich für den öffentlichen Zugriff zugänglich gemacht, z.B. über Internet-Server-Anschlüsse. Der Vereinszweck umfasst alle Kategorien von Rechenanlagen im weitesten Sinne.

3. Gemeinnützigkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Auflösung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung, und Kultur auf dem Gebiet der Technik-Geschichte. Die Auflösung wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen.

5. Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

6. Vereinsmitgliedschaft. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf

keiner Begründung. Für Minderjährige muß die schriftliche Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluß, Erlöschen der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Vereins. Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, sie ist nur unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.

7. Ausschluß. Ein Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb oder ausserhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug. Gegen die Ausschlußerklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluß durch einfachen Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluß über den Ausschluß endgültig.

8. Beiträge. Leistungen für den Verein wie Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge, Zuschüsse, Dienstleistungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

9. Organe. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

10. Vorstand. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie einem Vorstand für Finanzen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; der Verein handelt durch seinen Vorstand. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zu Rechtsgeschäften die den Verein zu mehr als EUR 20.000 verpflichten ist der Vorstand nur mit zustimmendem Beschluß der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.

11. Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich oder auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. über sie ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Genehmigung des Haushaltsplanes, Prüfung und Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderung und Auflösung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

12. Kassenführung. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie durch Spenden und Beiträge aufgebracht. Der Vorstand Finanzen führt über die Kassengeschäfte Buch und erstellt die Jahresabrechnung. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsverfügungen zweier Vorstandsmitglieder gemeinsam erfolgen. Die Jahresabrechnung wird von einem von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfer geprüft. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.